

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Hrn. Clément Maître, betreffend Verletzung
der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

(Vom 10. August 1880.)

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h

h a t

in Sachen des Herrn Clément Maître, römisch-katholischer
Priester in La Motte, Kts. Bern, betreffend Verletzung der
Glaubens- und Gewissensfreiheit;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

I. Am 18. April 1879 wurde der Rekurrent von dem Kirchge-
meinderath St. Ursanne provisorisch für ein Jahr zum Hilfspriester
der Pfarreiabtheilung Ocourt — La Motte — Montvoie ernannt. Die
Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern lehnte jedoch die
Bestätigung dieser Wahl ab, weil Hr. Maître nicht in den bernischen
Klerus aufgenommen sei. Gleichwohl nahm derselbe in der
Kirche zu La Motte alle kirchlichen Akte vor. Es wurde daher
gegen ihn wegen rechtswidriger Ausübung öffentlicher Funktionen,
sowie auch wegen Widerhandlung gegen das Gesez betreffend die
Armenpolizei Strafklage erhoben, letzteres deßhalb, weil er zur
Bestreitung der Kosten für die Anschaffung eines Harmoniums für
die Kirche eine Kollekte veranstaltet hatte. Das Gericht des Amtes
Pruntrut sprach ihn jedoch von beiden Anklagen frei. Die Polizei-
kammer des Kantons Bern erklärte ihn dagegen am 17 April 1880
der rechtswidrigen Ausübung öffentlicher Funktionen schuldig und
verurtheilte ihn in Anwendung des Artikels 83, letzter Absatz, des

bernischen Strafgesetzbuches zu 15 Tagen Gefängniß und zu 25 Franken Buße.

II. Die Polizeikammer begründete dieses Urtheil damit, daß Hr. Maitre in Folge der Nichtbestätigung seiner Wahl nicht die Eigenschaft eines Hilfspriesters erworben habe und deßhalb nicht berechtigt gewesen sei, in La Motte die mit dieser Stelle verbundenen öffentlichen Funktionen auszuüben. Sein Einwand, daß der Artikel 83 des bernischen Strafgesetzbuches auf ihn nicht Anwendung finde, indem derselbe nur von rechtswidriger Ausübung bürgerlicher und militärischer, nicht aber kirchlicher Funktionen spreche, sei unbegründet, da der Ausdruck „bürgerliche Funktionen“ alle öffentlichen Verrichtungen, die nicht militärischer Natur seien, also auch die kirchlichen, in sich begreife.

III. In dem gleichen Prozesse war auch gegen die neun Mitglieder des Kirchgemeinderathes von St. Ursanne Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben worden. Die Polizeikammer erklärte diese Anklage als unbegründet, erkannte aber, daß die genannten Personen inkorrekt gehandelt haben, und verurtheilte sie deßhalb solidarisch mit Clément Maitre zur Bezahlung der Prozeßkosten.

IV. Namens des Herrn Maitre rekurirte Hr. Adv. Folletète in Pruntrut an den Bundesrath, und stellte das Gesuch, derselbe möchte erkennen, daß die Polizeikammer durch die Verurtheilung des Herrn Maitre den Grundsatz der Gewissens- und Glaubensfreiheit verletzt, und daß sie eine Strafe für ein Delikt ausgesprochen habe, das nicht bestehe; er möchte deßhalb das erwähnte Urtheil aufheben und erklären, daß der Rekurrent die pfarramtlichen Funktionen in der Kirche zu La Motte so lange ausüben könne, als er nicht von dem Kirchgemeinderath abberufen werde.

Vor dem Inkrafttreten des bernischen Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 sei von den Personen, welche sich um eine katholische Pfarrei beworben haben, bloß der Ausweis gefordert worden, daß sie katholische Geistliche seien, und hiefür habe genügt, daß der Bischof den Betreffenden für die Stelle vorgeschlagen habe. Gemäß Artikel 25 des erwähnten Gesetzes seien nun nur die Geistlichen wahlfähig, welche in den bernischen Klerus aufgenommen worden. Diese Aufnahme erfolge jedoch laut Artikel 26 des gleichen Gesetzes nur auf Grund einer Staatsprüfung. Indeß habe die Regierung auf dieser Prüfung von Seite der 69 jurassischen Pfarrer, welche seinerzeit die Protestation gegen die Absetzung des Bischofs unterzeichnet haben, nach ihrer Amnestirung vom 12. September 1878 nicht bestanden, sondern es sei angenommen worden, daß sie in Folge der Amnestie

in den bernischen Klerus eingetreten seien. Dagegen werde gegenüber allen andern Priestern, welche jene Protestation mitunterzeichnet haben, aber nicht Pfarrer seien, die Forderung der Staatsprüfung aufrecht erhalten, gleichviel wie lange sie schon im Dienste stehen. In diesem Falle befinde sich auch der Rekurrent. Da aber die Prüfungskommission unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Regierungsrathes aus drei altkatholischen und aus drei römisch-katholischen Geistlichen bestellt sei, so können die römisch-katholischen Priester dieser Prüfung sich nicht unterziehen. In Folge dessen sei eine Reihe von Untersuchungen gegen solche Priester wegen rechtswidriger Ausübung öffentlicher Funktionen aufgenommen worden.

Hr. Maitre habe schon vor der Amnestie der abgesetzten Pfarrer den Kirchendienst in La Motte besorgt. La Motte sei früher eine besondere Pfarrei gewesen, allein durch Dekret vom 9. April 1874 mit der Pfarrei St. Ursanne vereinigt worden. Diese Pfarrei sei so ausgedehnt, daß ein Hilfspriester in La Motte durchaus nöthig sei. Man habe daher angenommen, die Verweigerung der Bestätigung der Wahl habe nur den Sinn, daß dem Herrn Maitre vom Staate kein Salar bezahlt werde. Da er somit weder vom Staate, noch aus dem Kirchengute (caisse de fabrique) etwas beziehe, so habe Niemand daran gezweifelt, daß seine Position in Ordnung sei, zumal der Pfarrer von St. Ursanne dessen Funktion in La Motte genehmigt oder wenigstens nichts dagegen eingewendet habe. Seit der Aufstellung des Kirchgemeinderathes in St. Ursanne sei nur die Aenderung eingetreten, daß Herr Maitre den Gottesdienst aus einer Scheuer in die Kirche von La Motte verlegt habe, deren Schlüssel ihm vom Kirchgemeinderath überlassen worden. So lange aber ein Priester vom Staate kein Salar anspreche, stehe er mit Rücksicht auf seine geistlichen Verrichtungen nicht unter der Verfügungsgewalt desselben.

V. Die Polizeikammer des Kantons Bern bezog sich in ihrer Antwort lediglich auf die Erwägungen ihres Urtheils, und die Regierung erklärte, daß sie nichts beizufügen habe.

In rechtlicher Beziehung kommt in Betracht:

1) Der Artikel 50 der Bundesverfassung gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, und behält den Kantonen, sowie dem Bunde das Recht vor, zur Handhabung dieser öffentlichen Ordnung, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2) Die Kantone sind daher unzweifelhaft befugt, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu erlassen, welche Diejenigen zu erfüllen haben, die in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen.

3) Die Bestimmungen des bernischen Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 (§§ 25 und 26), wonach nur solche Geistliche zu geistlichen Stellen an öffentlichen Kirchgemeinden wahlfähig sind, welche durch den Regierungsrath in den bernischen Kirchendienst aufgenommen wurden, wofür eine vorausgegangene Staatsprüfung und ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde über die Befähigung des Kandidaten zum geistlichen Amte seiner Konfession erforderlich sind, stehen somit in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung.

4) Der Rekurrent, Hr. Maitre, anerkennt nun selbst, in La Motte staatskirchliche Funktionen ausgeführt zu haben, ohne die Eigenschaften zu besitzen, welche das Gesetz des Kantons Bern über die Organisation des Kirchenwesens fordert.

5) Gemäß § 29 des gleichen Gesetzes werden die Vikariats- und Pfarrverweserstellen durch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständniß mit der Kirchendirektion besetzt. Die Stellung des Rekurrenten ist auch mit dieser Vorschrift im Widerspruch, insofern die Genehmigung seiner Wahl durch die Kirchendirektion mangelt.

6) Die Frage, ob Artikel 83 des bernischen Strafgesetzbuches auf eine derartige Uebertretung der bernischen Gesetzgebung über das Kirchenwesen anwendbar sei, ist gerichtlicher Natur und liegt somit außer jeder Cognition der administrativen Bundesbehörden;

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Bern für sich und zuhanden der Polizeikammer dieses Kantons, sowie dem Herrn Advokat Folletète in Pruntrut, als Anwalt und zuhanden des Rekurrenten, unter Rückschluß der Akten mitzutheilen.

Bern, den 10. August 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß in Sachen des Hrn. Clément Maître, betreffend Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. (Vom 10. August 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1880
Date	
Data	
Seite	43-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 850

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.